



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 10

Jahrgang 49  
15. April 2023

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Achtundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 29. März 2023

Auf Grund der §§ 7 Abs. 3, 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 29. März 2023 folgender Achtundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Siebenundzwanzigsten Nachtrag vom 14. September 2022 (Abl. MG S. 243), erlassen:

##### Artikel 1

1. Hinter § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

##### „§ 5a Bild-, Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuschauenden oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Oberbürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Oberbürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern, dem Oberbürgermeister, dem allgemeinen Vertreter und den Beigeordneten mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Grundsätzlich ist zur An-

fertigung solcher Aufnahmen ausschließlich ein vom Oberbürgermeister beauftragtes Unternehmen berechtigt. Es werden alle öffentlichen Sitzungen des Rates auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach ([www.moenchengladbach.de](http://www.moenchengladbach.de)) sowie auf Facebook und YouTube in Echtzeit (sog. Livestream) übertragen und zum nachträglichen Abruf (sog. On-Demand-System) gespeichert. Die archivierten Daten werden nach Ablauf von 90 Tagen nach der jeweiligen Ratssitzung gelöscht. Mittels einer künstlichen Intelligenz wird der Livestream um eine Untertitelung ergänzt.

Im Einzelfall können durch den Oberbürgermeister Film- und Tonaufnahmen im Sinne des Satzes 1 durch Vertretungen des Rundfunks zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Der Rat kann der Entscheidung des Oberbürgermeisters mit der Mehrheit seiner Stimmen widersprechen.

- (3) § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach bleibt unberührt.“

2. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Einwohner der Stadt Mönchengladbach, der seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten der Stadt an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu wenden.“

3. §12 Abs. 10 erhält folgende Fassung:  
„(10) Der Oberbürgermeister teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in geeigneter Weise mit.“

##### Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

## **Fünftehnter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach vom 29. März 2023**

Auf Grund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 29. März 2023 folgender Fünftehnter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 160), zuletzt geändert durch den Vierzehnten Nachtrag vom 6. April 2022 (Abl. MG S. 91), erlassen:

### **Artikel 1**

§ 12 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 12 Niederschriften, Tonträgeraufnahmen**

- (1) Der im Benehmen mit dem Oberbürgermeister vom Rat bestellte Schriftführer fertigt über die Sitzungen eine Niederschrift. Darin sollen angegeben werden:
1. Tag und Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. die Namen der Anwesenden und der Abwesenden sowie die Zeiten der Teilnahme,
  3. die Tagesordnung,
  4. die Namen des Berichterstatters und der Diskussteilnehmer,
  5. die Anträge,
  6. der genaue Wortlaut der Beschlüsse nebst dem Abstimmungsergebnis.

Auf Antrag einer Fraktion werden einzelne Diskussionsbeiträge ausnahmsweise sinngemäß in die Niederschrift aufgenommen. Eine wörtliche Protokollierung ist möglich, wenn der Redner zustimmt. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist allen Ratsmitgliedern und dem

- Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (2) Die Sitzungen des Rates werden zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgenommen. Will ein Ratsmitglied Einwendungen gegen die Niederschrift erheben oder prüfen, so kann es zur Klärung seines Anliegens die Tonträgeraufzeichnung gemeinsam mit dem Schriftführer und gegebenenfalls auch mit dem Vorsitzenden abhören. Darüber hinaus ist ein Abhören der Tonträger nicht möglich.“

### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 11. Juni 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kappesfest“ vom 29. März 2023**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 29. März 2023 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheindahlen-Mitte

- Mühlentorplatz
- St.-Helena-Platz
- Kleiner Driesch
- Am Mühlentor zwischen Kleiner Driesch und Plektrudisstraße
- Plektrudisstraße 5 bis 23
- Beeckerstraße 15 bis 40

am 11. Juni 2023 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kappesfest“ geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- oder Feiertagen in  
den Stadtteilen der  
Stadt Mönchengladbach  
am 25. Juni 2023  
im Zusammenhang mit dem  
Turmfest  
vom 29. März 2023**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 29. März 2023 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheydt

- Limitenstraße 1 bis 60
- Gracht 1 bis 23
- Stresemannstraße
- Friedrich-Ebert-Straße 1 bis 76
- Hauptstraße 1 bis 110
- Paulstraße
- Wilhelm-Strater-Straße 1 bis 10
- Markt
- Marktstraße
- Am Neumarkt
- Harmoniestraße

am 25. Juni 2023 im Zusammenhang mit dem Turmfest zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- oder Feiertagen in  
den Stadtteilen der  
Stadt Mönchengladbach  
am 3. September 2023  
im Zusammenhang mit dem  
Herbstmarkt  
vom 29. März 2023**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 29. März 2023 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Giesenkirchen-Mitte

- Konstantinstraße 129 bis 190
- Dominikus-Vraetz-Straße von Konstantinstraße bis Dominikus-Vraetz-Straße 5
- Konstantinplatz
- Heukenstraße von Konstantinplatz bis Heukenstraße 12
- Kleinenbroicherstraße von Konstantinplatz bis Kleinenbroicherstraße 2

- Borrengasse von Konstantinplatz bis Borrengasse 7
  - Dömgesstraße 8
- am 3. September 2023 im Zusammenhang mit dem Herbstmarkt zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und  
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-  
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-  
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten  
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-  
zustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus  
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im  
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92  
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den  
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-  
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-  
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.  
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-  
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 17. Dezember 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Advent in Rheydt“ vom 29. März 2023**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Rege-  
lung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöff-  
nungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. No-  
vember 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 22. März 2018  
(GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und  
der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau  
und Befugnisse der Ordnungsbehörden -  
Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 13.  
Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geän-  
dert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV.  
NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von  
der Stadt Mönchengladbach als örtliche  
Ordnungsbehörde durch Beschluss des  
Rates vom 29. März 2023 für den nachbe-  
zeichneten Stadtteil verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil  
Rheydt

- Limitenstraße 1 bis 60
- Gracht 1 bis 23
- Stresemannstraße
- Friedrich-Ebert-Straße 1 bis 76
- Hauptstraße 1 bis 110
- Paulstraße
- Wilhelm-Strater-Straße 1 bis 10
- Markt
- Marktstraße
- Am Neumarkt
- Harmoniestraße

am 17. Dezember 2023 im Zusammenhang  
mit der Veranstaltung „Advent in Rheydt“  
zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöff-  
net sein. Sollte die vorgenannte Veranstal-  
tung nicht stattfinden, ist die Freigabe  
nach Satz 1 gegenstandslos.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vor-  
sätzlich oder fahrlässig im Rahmen  
des § 1 Verkaufsstellen außerhalb  
der dort zugelassenen Geschäfts-  
zeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach  
§ 12 des Gesetzes zur Regelung  
der Ladenöffnungszeiten (La-  
denöffnungsgesetz - LÖG NRW)  
mit einer Geldbuße bis zu  
5000,00 EUR (in Worten: fünftau-  
send Euro) geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ih-  
rer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Ver-  
ordnung wird hiermit verkündet. Auf die  
Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der  
Gemeindeordnung für das Land Nord-  
rhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese  
Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder  
Formvorschriften dieses Gesetzes kann  
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche  
Bestimmungen und Flächennutzungspläne  
nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer  
Verkündung nicht mehr geltend gemacht  
werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmi-  
gung fehlt oder ein vorgeschriebe-  
nes Anzeigeverfahren wurde nicht  
durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige orts-  
rechtliche Bestimmung oder der  
Flächennutzungsplan ist nicht ord-  
nungsgemäß öffentlich bekannt  
gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-  
schluss vorher beanstandet oder  
der Form- oder Verfahrensmangel  
ist gegenüber der Gemeinde vorher  
gerügt und dabei die verletzte  
Rechtsvorschrift und die Tatsache  
bezeichnet worden, die den Man-  
gel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

## **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die nachstehend aufgeführten verlo-  
rengegangenen Sparkassenbücher, aus-  
gestellt von der Stadtparkasse Mönchen-  
gladbach, ist die Kraftloserklärung bean-  
tragt worden:

### Sparkassenbuch-Nrn.:

3421928155

3411510989

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Spar-  
kassenbücher wird aufgefordert, binnen  
drei Monaten, spätestens am 27. Juni  
2023 seine/ihre Rechte anzumelden und  
die Sparkassenbücher vorzulegen, andern-  
falls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 27. März 2023

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand